



# Gemeinsames Amtsblatt für Mittenaar & Siegbach



— Ausgegeben in den Gemeinden Mittenaar & Siegbach an alle Haushalte und in den Rathäusern —  
02.02.2019 – Nr. 02/22

## Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Siegbach

### **Neuwahl Ortsgerichtsschöffe**

Für das Ortsgericht Siegbach 2 (Ortsteile Oberndorf, Tringenstein und Wallenfels) ist ein Ortsgerichtsschöffe neu zu wählen. Interessierte Bürger/innen der Gemeinde Siegbach werden gebeten, sich bis zum 15.02.2019 beim

Gemeindevorstand der  
Gemeinde Siegbach  
Austraße 23  
35768 Siegbach

schriftlich zu bewerben.  
Siegbach, den 21.01.2019  
Berndt Happel  
Bürgermeister

### **Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Siegbach für das Haushaltsjahr 2019**

#### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.05.2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), hat die Gemeindevertretung am 29.11.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:  
§ 1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im Ergebnishaushalt  
im ordentlichen Ergebnis  
mit dem Gesamtbetrag  
der Erträge auf 4.977.270 EUR  
mit dem Gesamtbetrag  
der Aufwendungen auf 4.859.270 EUR  
mit einem Saldo von 118.000 EUR

im außerordentlichen Ergebnis  
mit dem Gesamtbetrag  
der Erträge auf 0 EUR

mit dem Gesamtbetrag  
der Aufwendungen auf 5.000 EUR  
mit einem Saldo von -5.000 EUR  
ausgeglichen/mit einem Überschuss/  
Fehlbedarf von 113.000 EUR

im Finanzhaushalt  
mit dem Saldo aus den  
Einzahlungen und Auszahlungen  
aus laufender Verwaltungstätig-  
keit auf 506.260 EUR

und dem Gesamtbetrag der  
Einzahlungen aus Investitions-  
tätigkeit auf 435.710 EUR  
Auszahlungen aus Investitions-  
tätigkeit auf 760.400 EUR  
mit einem Saldo von -324.690 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungs-  
tätigkeit auf 320.000 EUR  
Auszahlungen aus Finanzierungs-  
tätigkeit auf 500.141 EUR  
mit einem Saldo von -180.141 EUR

ausgeglichen/mit einem Zahlungsmittel-  
überschuss/Zahlungsmittelbedarf  
des Haushaltsjahres von 1.429 EUR  
festgesetzt.

§ 2 Der Gesamtbetrag der Kredite, deren  
Aufnahme im Haushaltsjahr 2019 zur  
Finanzierung von Investitionen und In-  
vestitionsförderungsmaßnahmen erfor-  
derlich ist, wird auf 253.925 EUR festge-  
setzt.

Darin sind Kredite

- Abwassersanierungen „EKVO“  
50.000 Euro
- Wasserversorgung  
155.000 Euro
- Allgemein 115.000 Euro././66.075 Euro  
48.925 Euro  
enthalten.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen wer-  
den im Haushaltsjahr 2019 keine veran-  
schlagt.

§ 4 Der Höchstbetrag der Liquiditätskre-  
dite, die im Haushaltsjahr 2019 zur recht-  
zeitigen Leistung von Auszahlungen in  
Anspruch genommen werden dürfen,  
wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

§ 5 Die Steuersätze für die Gemeinde-  
steuern werden für das Haushaltsjahr  
2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer  
a für land- und forstwirtschaftliche Be-  
triebe (Grundsteuer A) auf 360 v.H.  
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 420 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 380 v.H.

§ 6 Es gilt das von der Gemeindevertre-  
tung beschlossene Haushaltssicherungs-  
konzept.

§ 7 Es gilt der von der Gemeindevertre-  
tung als Teil des Haushaltsplans be-  
schlossene Stellenplan.

Siegbach, den 29.11.2018  
Der Gemeindevorstand  
Berndt Happel  
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
Die vorstehende Haushaltssatzung für  
das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öf-  
fentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 97a i. V. m. den §§ 92 V, 92a, 103  
und 105 der Hessischen Gemeindeord-  
nung (HGO) in der Fassung vom 1. April  
2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geän-  
dert durch Artikel 4 des HESSENKASSE-  
Gesetzes 2018 vom 25. April 2018 (GVBl.  
2018 Nr.5 S. 59 ff.) und Artikel 2 des  
Gesetzes zur Neuregelung der Erhebung  
von Straßenbeiträgen vom 28. Mai 2018  
(GVBl. 2018 Nr.9 S. 247 ff.), sowie Artikel  
6 des Zweiten Gesetzes zur Änderung  
dienstrechtlicher Vorschrif-ten vom 21.  
Juni 2018 (GVBl. 2018 Nr.12 S. 291ff.) ertei-  
le ich dem Gemeindevorstand der Ge-  
meinde Siegbach die Genehmigung

a. des um 66.075 Euro geminderten Gesamtbetrags der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 103 HGO bis zu einer Höhe von 253.925 Euro (in Worten: zweihundertdreiundfünfzigtausendneuhundertfünfundzwanzig Euro)

b. des Höchstbetrags der Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach § 105 HGO bis zu maximal 100.000 Euro (in Worten: einhunderttausend Euro)

c. des Haushaltssicherungskonzeptes. Neben diesen genehmigungspflichtigen Bestandteilen, besteht ferner auch eine grundsätzliche Genehmigungspflicht für – die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich sowie – für den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen.

Der Haushalt 2019 der Gemeinde Siegbach beinhaltet diese Bestandteile aktuell jedoch nicht.

Die Genehmigung ist im Sinne der §§ 103 und 105 HGO mit Auflagen verbunden.

Auflagen:

1. An Ihrem Berichtswesen im Sinne des § 28 GemHVO möchte ich auch in diesem Jahr teilhaben und bitte Sie, mir die Berichte mit den Stichtagen 30. Juni und 30. September 2019 jeweils innerhalb von sechs Wochen nach dem Stichtag vorzulegen. Unterjährig bitte ich um eine zeitnahe, schriftliche Information, falls – widererwartend – die Planansätze durch Ertragsausfälle und / oder Aufwandssteigerungen in Gefahr geraten. Bitte integrieren Sie in den Bericht mit Stichtag 30. Juni 2019 auch den Stand der Umsetzung aller Investitionen oberhalb der definierten Erheblichkeitsgrenze ab dem Haushaltsjahr 2018.

2. Diese Aufsichtsbehördliche Genehmigung und die Haushaltsbegleitverfügung sind gemäß § 50 Abs. 3 HGO der Gemeindevertretung bekannt zu machen; ich bitte bis zum 28. Februar 2019 um Vorlage eines geeigneten Nachweises, der dies dokumentiert und eines Belegs der Bekanntmachung der Genehmigung i. S. v. § 97 Abs. 5 HGO (inkl. der Auflagen).  
3. Bis zum 31. Januar 2019 bitte ich um eine Information über

a. die Inanspruchnahme der Liquiditätskredite im Jahr 2018,

b. das vorläufige IST im ordentlichen Ergebnis 2018

c. das vorläufige IST im außerordentlichen Ergebnis 2018 und

d. Über die tatsächliche Höhe der Erträge aus der Gewerbesteuer 2018.

4. Bis zum 30. April 2019 erwarte ich, dass im Sinne der Vorgaben des § 112 HGO auch der Aufstellungsbeschluss für den Jahresabschluss 2018 erfolgt. Ich darf um schriftliche Information und um Beachtung der Vorgaben des § 112 Abs.10 HGO bitten. Dabei gehe ich davon aus, dass Sie mit diesem Abschluss die letztmals durch das Hessenkasse-Gesetz eröffnete Option nutzen, die verbliebenen kumulierten Altfehlbeträge gegen die Bilanz zu buchen.

5. Die Haushaltssatzung ist von der Bekanntmachung redaktionell auf der Basis der Werte, die das Planwerk ausweist, in § 1 (Saldo aus Investitionstätigkeit) und in § 2 (Gesamtbetrag der Kredite für 2019, nicht für 2018) zu Überarbeiten. Im Sinne eines Nachweises nehme ich auf die Auflage 2 dieser Genehmigung Bezug (Frist auch hier: 28. Februar 2019).

6. Der Finanzstatusbericht 2019 als Pflichtenanlage ist bis zum 31. Januar 2019 in korrigierter Fassung vorzulegen.

Im Auftrag und in Vertretung  
Wetzlar, 28.12.2018

Ulrich Jochem  
Verwaltungsoberrat

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 04.02.2019 bis 14.02.2019 in der Gemeindeverwaltung Siegbach (Zimmer 05), Austraße 23, OT. Eisemroth, während der Dienststunden:

Mo - Di 08.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr; Mi 08.00 – 12.00 Uhr; Do 08.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr; Fr 08.00 – 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Siegbach, den 21. Januar 2019  
Der Gemeindevorstand  
Berndt Happel  
Bürgermeister

Amt für Bodenmanagement Marburg  
- Flurbereinigungsbehörde -  
Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg  
Az.: 2 – VF 1241 Verf.A.

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Schlussfeststellung

Das Flurbereinigungsverfahren Mittlere Aar – VF 1241 –, Lahn-Dill-Kreis, wird nach § 149 (1) Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung mit der Feststellung abgeschlossen, dass die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist und dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Verfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen. Gemäß § 149 (4) FlurbG erlischt die Teilnehmergeinschaft Mittlere Aar mit der Unanfechtbarkeit dieser Schlussfeststellung.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Amt für Bodenmanagement – Flurbereinigungsbehörde –, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg, eingelegt werden. Die Einlegung des Widerspruches ist innerhalb vorgenannter Frist auch bei dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation – Obere Flurbereinigungsbehörde –, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden, zulässig.

Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Marburg, den 24. Januar 2019

Amt für Bodenmanagement Marburg  
– Flurbereinigungsbehörde –  
gez. Flecke

**Die nächste „WiMS“ 2019**  
erscheint am **23. Februar**  
Anzeigen- und Redaktions-  
schluss ist am **14. Februar**

## Jagdgenossenschaft Siegbach

- Der Gemeindevorstand als  
Notjagdvorstand –

Am Donnerstag,  
den **28.02.2019**, um **19.00 Uhr**,  
findet im **Bürgerhaus im  
Ortsteil Eisemroth** eine  
**Jagdgenossenschaftsversammlung**  
statt.

Dazu sind alle Jagdgenossen herzlich eingeladen.

Jagdgenossen sind alle Grundstückseigentümer in den gemeinschaftlichen Jagdbezirken von Siegbach. Sie haben die Größe ihres Grundbesitzes anzugeben, die über das Jagdkataster geprüft wird. Jagdgenossen können sich vertreten lassen im Rahmen der satzungsgemäßen Regelung durch ein Familienmitglied oder eine andere Person, wobei diese andere Person ebenfalls Jagdgenosse sein muss.

Grundeigentümer, auf deren Flächen die Jagd ruht (bebaute Ortslage, befriedete Bezirke), gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

### Tagesordnung:

TOP 1: Eröffnung und Begrüßung

TOP 2: Feststellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Einladung und Genehmigung der Tagesordnung.

TOP 3: Wahlen

- a) Neuwahl des Jagdvorstandes
- b) Ergänzungswahl Genossenschaftsausschuss

Siegbach, den 21.01.2019

Berndt Happel

Bürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Mittenaar

### **Auskunfts- und Übermittlungssperren gemäß Bundesmeldegesetz (BMG)**

Das Bundesmeldegesetz (BMG) vom 03.05.2013 (BGBl. I, Nr. 22 S. 1084 ff) in der derzeit gültigen Fassung räumt den Einwohnerinnen und Einwohnern das Recht ein, der Übermittlung von bestimmten Daten zu widersprechen. Zudem besteht die Möglichkeit der Eintragung einer Auskunftssperre im Melderegister.

Einmal jährlich hat die Meldebehörde die Einwohnerinnen und Einwohner durch ortsübliche Bekanntmachung darauf hinzuweisen.

1. Mit einem entsprechenden Antragsformular kann jede Bürgerin und jeder Bürger ohne Angabe von Gründen der Weitergabe ihrer/seiner Daten an folgende Stellen widersprechen:

– Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene (§ 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG)

– Mandatsträger, Presse oder Rundfunk aus Anlass eines Alters- oder Ehejubiläums (§ 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG)

– Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 5 BMG i.V.m. Abs. 3 BMG)

– Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften von glaubensverschiedenen Familienangehörigen (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG)

– Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial für Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2017 das 18. Lebensjahr vollenden (§ 36 Abs. 2 BMG i.V.m. § 58 c Soldatengesetz)

2. Eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG wird auf schriftlichen Antrag oder von Amts wegen im Melderegister eingetragen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige

Interessen erwachsen kann. Die Auskunftssperre muss besonders begründet und vor Ihrer Eintragung von der Meldebehörde genehmigt werden. Sie wird auf zwei Jahre befristet und kann auf Antrag oder von Amts wegen verlängert werden.

Die Auskunftssperre ist auf zwei Jahre befristet, kann aber verlängert werden. Zuständig für Eintragung der genannten Sperren ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Mittenaar  
Meldebehörde  
Leipziger Straße 1  
35756 Mittenaar  
Mittenaar, 01.02.2019  
Markus Deusing  
Bürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung der Gemeinden Mittenaar und Siegbach

**DER BUNDESWAHLLLEITER**  
**Zweite Bekanntmachung**  
**für Staatsangehörige der übrigen**  
**Mitgliedstaaten der Europäischen**  
**Union (Unionsbürger) zur Wahl zum**  
**Europäischen Parlament in der**  
**Bundesrepublik Deutschland**  
vom 13. November 2018

Am 26. Mai 2019 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union\* eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik





Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind, 5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem 5. Mai 2019 bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Absatz 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tag vor der Wahl (5. Mai 2019) gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden.

Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen. Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei allen Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden, außerdem stehen sie unter [www.bundeswahlleiter.de](http://www.bundeswahlleiter.de) zum Download bereit.

Für Ihre Teilnahme als Wahlbewerber ist unter anderem Voraussetzung, dass Sie am Wahltag: 1. das 18. Lebensjahr vollendet haben, 2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, 3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Wiesbaden, den 13. November 2018

W/31491000 - WE2800

Der Bundeswahlleiter

Dr. Georg Thiel

\*Nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Absatz 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden.

Die Wald- und Naturjugend lädt ein zum

## SOLBERFLEISCH ESSEN

**WANN:** 09.02.2019

**WO:** Rothlandhütte

**BEGINN:** ab 11 Uhr

Hiermit laden wir Mitglieder, Nichtmitglieder und alle Interessierten ganz herzlich zur ersten Veranstaltung im neuen Jahr ein.

Das Solberfleisch wird in der Glut gegart und anschließend mit Sauerkraut und Salaten serviert. Hierzu bitten wir, bis zum 05.02.2019, um Anmeldung. Eine Portion mit Beilagen kostet 8€. Für Getränke ist bestens gesorgt.

Auf Euer Kommen, einen schönen Tag und eine gesellige Runde freut sich die Wald- und Naturjugend Mittenaar e.V.

Anmeldung bei:

Nicolai Schmidt 0176 637 215 03

Julian Theis 0151 461 504 71

Mail nico795@web.de

Wald- und Naturjugend  
Mittenaar e.V.



Die Falken

## Dart-Turnier des SV 1926 Eisemroth

180



am 02.02.2019 ab 14:00 Uhr

im Bürgerhaus Eisemroth

Gespielt wird mit Steeldarts im Turniermodus

501 Double Out Einzel ab 14 Uhr

Cricket 2er Teams ab ca. 20 Uhr

Highscore Turnier bis 24 Uhr

Startgebühr:

501 DO Einzel 7 Euro

Cricket Team 10 Euro

High Score 3 R. 1 Euro

14 Dartboards incl. Finalboard  
Großes Teilnehmerfeld

Anmeldung vor Ort bis jeweils

45 Minuten vor Beginn möglich

Um Voranmeldung wird gebeten:

Dennis Peipert 0171 - 8530 356

Christian Schilke 0170 - 9016 964

Essen frisch zubereitet  
und geliefert von:

